

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU)**

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung –  
über das Gesetz zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner  
Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-  
Anpassungsgesetz EU – BInDSAnpG-EU)

A Problem:

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10). Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist (Erwägungsgrund 13). Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält sie konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge, damit das allgemeine und das bereichsspezifische Datenschutzrecht soweit wie nötig angepasst werden können. Der sich ergebende Anpassungsbedarf im allgemeinen Datenschutzrecht auf Landesebene ist mit der Neufassung des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) bereits umgesetzt worden.

Die Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts in den Berliner Landesgesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 ist Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

B Lösung:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die gesetzlichen landesrechtlichen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen mit folgenden Regelungsschwerpunkten an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst: Anpassung von Begriffsbestim-

mungen, Anpassung von Verweisungen, Anpassung (bzw. vereinzelt Schaffung) von Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Regelungen zu den Betroffenenrechten, Anpassungen aufgrund unmittelbar geltender Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Auftragsverarbeitung und zur Datenübermittlung.

Weiterhin vorgesehen sind Änderungen des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (BlnDSG):

§ 3 BlnDSG soll als nachrangige Auffangregelung für die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten mit geringer Eingriffsintensität in die Rechte der betroffenen Personen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen, dauerhaft weiter gelten. Für Datenverarbeitungen nach der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) soll § 3 BlnDSG – aufgrund der in diesem Bereich bestehenden deutlich höheren Eingriffsintensität – hingegen keine Anwendung mehr finden.

Im Wortlaut des Regelungstextes wird in Abweichung zur bisherigen Fassung klar gestellt, dass spezialgesetzliche Vorschriften dieser Regelung vorgehen und betont, dass es sich um eine subsidiäre, allgemeine Rechtsgrundlage für Verarbeitungen personenbezogener Daten mit geringer Eingriffsintensität in die Rechte der betroffenen Personen handelt und jede darauf gestützte Verarbeitung personenbezogener Daten deshalb eine Abwägung mit den Belangen der betroffenen Personen erfordert. Diese Änderung ist notwendig, weil es andernfalls an einer für die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgenden Aufgabe erforderlichen Rechtsgrundlage im mitgliedstaatlichen Recht fehlen würde, wenn die Datenverarbeitung mit geringer Eingriffsintensität erfolgt und diese sich entweder keinem gesetzlich geregelten Fachrecht zuordnen lässt oder neue beziehungsweise unvorhergesehene landesrechtliche Aufgaben übergangsweise ohne hinreichende Verarbeitungsbefugnisse entstehen. Die praktischen Erfahrungen seit Inkrafttreten des bisherigen § 3 BlnDSG haben gezeigt, dass dies nicht ausgeschlossen werden kann. Mit der Neufassung des § 3 BlnDSG wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass beim Vollzug von Bundesrecht das Wegfallen der bisherigen Regelung in § 3 Satz 1 BlnDSG dazu führen würde, dass es an einer Rechtsgrundlage fehlt, sofern der Bund die Datenverarbeitung nicht abschließend geregelt hat, indem er bereichsspezifische Bundesgesetze noch nicht oder nicht hinreichend an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst hat. Anders als bei landesrechtlichen Vorschriften fehlt dem Landesgesetzgeber in diesen Fällen die Kompetenz, dieses Vakuum durch Gesetzesänderungen selbst zu schließen.

Außerdem ist vorgesehen, drei Vorschriften neu in das BlnDSG aufzunehmen, die ihrem Inhalt nach im Berliner Datenschutzgesetz alte Fassung enthalten waren, aber zunächst keinen Eingang in die Neufassung gefunden haben. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Wiederaufnahme in das Gesetz teils aus klarstellenden, teils aus konkretisierenden Gründen sinnvoll ist.

#### C Alternative / Rechtsfolgenabschätzung:

Keine.

Die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Die gesetzlichen Regelungen sind zwingend erforderlich, um die datenschutzrechtlichen Vorschriften in den Landesgesetzen an die Vorgaben des EU-Rechts anzupassen.

D Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

E Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F Gesamtkosten:

Es ergeben sich keine zusätzlichen Kosten, da die Verordnung (EU) 2016/679 am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist und die Verwaltungen diese Regelungen bereits befolgen.

G Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

H Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin  
InnDS I A 11  
9(0)223-2042

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über **Gesetz zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BInDSAnpG-EU)**

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in  
Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679  
(Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU –  
BInDSAnpG-EU)**

vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

|           |  |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Änderung des Fraktionsgesetzes   |
| Artikel 2 | Änderung des Landeswahlgesetzes  |
| Artikel 3 | Änderung des Abstimmungsgesetzes   |
| Artikel 4 | Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes                                  |
| Artikel 5 | Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung                 |
| Artikel 6 | Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes                              |
| Artikel 7 | Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin |
| Artikel 8 | Änderung des Binnenmarktinformationsgesetzes                                     |
| Artikel 9 | Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes  |

- Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen
- Artikel 11 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 12 Änderung des Disziplinargesetzes
- Artikel 13 Änderung des Personalvertretungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Informationsverarbeitungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Kulturdatenverarbeitungsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin
- Artikel 18 Änderung des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz
- Artikel 19 Änderung des Gesundheitsdienst-Gesetzes
- Artikel 20 Änderung des Rettungsdienstgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Landeskrankenhausgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Stadtplanungsdatenverarbeitungsgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs
- Artikel 24 Änderung der Bauordnung für Berlin
- Artikel 25 Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin
- Artikel 26 Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte
- Artikel 27 Änderung des Feuerwehrgesetzes
- Artikel 28 Änderung des Berliner Straßengesetzes
- Artikel 29 Änderung des Berliner Enteignungsgesetzes
- Artikel 30 Änderung des Jugendhilfe- und Jugendförderungsgesetzes
- Artikel 31 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
- Artikel 32 Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes
- Artikel 33 Änderung des Spielbankengesetzes
- Artikel 34 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag
- Artikel 35 Änderung des Berliner Hochschulgesetzes
- Artikel 36 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 37 Änderung des Archivgesetzes des Landes Berlin
- Artikel 38 Änderung des Berliner Pressegesetzes
- Artikel 39 Änderung des Pflichtexemplargesetzes
- Artikel 40 Änderung des Sportförderungsgesetzes
- Artikel 41 Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes
- Artikel 42 Änderung des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin
- Artikel 43 Änderung des Geodatenzugangsgesetzes Berlin
- Artikel 44 Änderung des Erschließungsbeitragsgesetzes
- Artikel 45 Änderung des Wohnraumgesetzes Berlin
- Artikel 46 Änderung des Gesetzes zur sozialen Ausrichtung und Stärkung der landeseigenen Wohnungsunternehmen für eine langfristig gesicherte Wohnraumversorgung
- Artikel 47 Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes
- Artikel 48 Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus
- Artikel 49 Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes
- Artikel 50 Änderung des Personalstrukturstatistikgesetzes
- Artikel 51 Änderung des Landesstatistikgesetzes
- Artikel 52 Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende

|                   |  |
|-------------------|--|
| Artikel 53        | Änderung des Berliner Immobilien- und Standortgemeinschafts-Gesetzes |
| Artikel 54        | Änderung des Ingenieurgesetzes                                       |
| Artikel 55        | Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes             |
| Artikel 56        | Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes            |
| <b>Artikel 57</b> | <b>Änderung des Spielhallengesetzes Berlin</b>                       |
| Artikel 58        | Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin        |
| Artikel 59        | Inkrafttreten, Außerkrafttreten                                      |

## **Artikel 1**

### **Änderung des Fraktionsgesetzes**

§ 7 des Fraktionsgesetzes vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „anzuzeigen“ durch die Wörter „oder elektronisch mitzuteilen“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird das Wort „bei“ vor den Wörtern „dem Präsidenten“ gestrichen und die Wörter „zu hinterlegen“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch mitzuteilen“ ersetzt.
3. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Landeswahlgesetz vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2019 (GVBl. S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13a wie folgt gefasst:

„§ 13a Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13a Verarbeitung personenbezogener Daten“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

c)

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Landeswahlausschuß“ durch das Wort „Landeswahlausschuss“ ersetzt und werden die Wörter „speichern, nutzen und löschen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

- e) Absatz 5 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Das nach § 51 zuständige Versorgungswerk darf insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.“

- f) In Absatz 6 wird vor das Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ eingefügt.

### **Artikel 56** **Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes**

Dem § 5 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 399), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 159) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dieses zum Zweck der Kontrolle nach Absatz 1 erforderlich ist; dies umfasst auch die Übermittlung der für die Kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen der jeweiligen Vergabestelle und der zentralen Kontrollgruppe. An Dritte, insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit diese mit der Kontrolle nach Absatz 1 beauftragt werden. Dritte sind dazu zu verpflichten, die übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Kontrolle nach Absatz 1 zu verarbeiten und Verschwiegenheit über die im Rahmen der Beauftragung erlangten Sachverhalte zu wahren.“

### **Artikel 57** **Änderung des Spielhallengesetzes Berlin**

Das Spielhallengesetz Berlin vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 223), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2016 (GVBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beteiligung der Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber an automatisierten Verfahren auf Abruf ist zulässig.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie sind insoweit den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel [einsetzen: Nummer des Artikels des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU] des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Berliner Datenschutz-



Anpassungsgesetzes EUJ geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterworfen.“

2. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b  
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihr übertragener öffentlicher Gewalt nach diesem Gesetz erforderlich ist.“

**Artikel 58  
Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates von 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
  - b) In Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter „Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.05.2018, S. 2)“ ersetzt.

**Artikel 59**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 30. Juni 1994 (GVBl. S. 239) außer Kraft.

---

## A. Begründung:

### **Allgemeines:**

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10). Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist (Erwägungsgrund 13). Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält sie konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge, damit das allgemeine und das bereichsspezifische Datenschutzrecht soweit wie nötig angepasst werden kann. Der sich ergebende Anpassungsbedarf im allgemeinen Datenschutzrecht auf Landesebene ist mit der Neufassung des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) bereits umgesetzt worden. Die Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 ist Gegenstand dieses Gesetzes. Damit werden die bestehenden landesrechtlichen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen mit folgenden Regelungsschwerpunkten an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst:

Anpassung von Begriffsbestimmungen, Anpassung von Verweisungen, Anpassung (bzw. vereinzelt Schaffung) von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung, Regelungen zu den Betroffenenrechten, Anpassungen aufgrund unmittelbar geltender Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Auftragsverarbeitung und zur Datenübermittlung.

Weiterhin wird das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (BlnDSG) geändert:

§ 3 BlnDSG soll als nachrangige Auffangregelung für die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten mit geringer Eingriffsintensität in die Rechte der betroffenen Personen, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen, dauerhaft weiter gelten. Für Datenverarbeitungen nach der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) soll § 3 BlnDSG – aufgrund der in diesem Bereich bestehenden deutlich höheren Eingriffsintensität – hingegen keine Anwendung mehr finden.

Im Wortlaut des Regelungstextes wird in Abweichung zur bisherigen Fassung klar gestellt, dass spezialgesetzliche Vorschriften dieser Regelung vorgehen und betont, dass es sich um eine subsidiäre, allgemeine Rechtsgrundlage für Verarbeitungen personenbezogener Daten mit geringer Eingriffsintensität in die Rechte der betroffenen Personen handelt und jede darauf gestützte Verarbeitung personenbezogener Daten deshalb eine Abwägung mit den Belangen der betroffenen Personen erfordert. Andernfalls fehlte es an einer für die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgenden Aufgabe erforderlichen Rechtsgrundlage im mitgliedstaatlichen Recht, wenn die Datenverarbeitung mit geringer Eingriffsintensität erfolgt und diese entweder sich keinem gesetzlich geregelten Fachrecht zuordnen lässt oder neue beziehungsweise

unvorhergesehene landesrechtliche Aufgaben übergangsweise ohne hinreichende Verarbeitungsbefugnisse entstehen. Daneben bietet § 3 BlnDSG für die Vollziehung von Bundesrecht durch das Land Berlin auch eine Rechtsgrundlage, sofern der Bund noch nicht abschließend oder nicht in hinreichendem Umfang die Datenverarbeitung in seinen bereichsspezifischen Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst hat.

Außerdem werden drei Vorschriften neu in das BlnDSG aufgenommen, die ihrem Inhalt nach im BlnDSG a.F. enthalten waren, aber zunächst keinen Eingang in die Neufassung erhalten haben. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Wiederaufnahme in das Gesetz teils aus klarstellenden, teils aus konkretisierenden Gründen sinnvoll erscheint.

## **Einzelbegründung:**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Fraktionsgesetzes)**

Die Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Richtlinie (EU) 2016/680 erfordern eine Verdeutlichung der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übermittlung zur Erfüllung der in § 7 Fraktionsgesetz genannten Aufgaben.

#### **Zu Nummer 1**

Die zeitgemäße Übermittlung der personenbezogenen Daten in elektronischer Form wird zugelassen.

#### **Zu Nummer 2**

Die zeitgemäße Übermittlung der personenbezogenen Daten in elektronischer Form wird zugelassen.

#### **Zu Nummer 3**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten als Voraussetzung für deren gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung wird explizit zugelassen.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Landeswahlgesetzes)**

Die Änderungen sind teilweise zur Anpassung der Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich. Die Änderungen sind redaktioneller Art und betreffen die Anpassung der Begriffe an die Begrifflichkeiten bzw. Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679. Im Übrigen dienen sie der Erleichterung der Durchführung der Wahl.

#### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht ist als redaktionelle Folgeänderung der Neufassung der Überschrift des § 13a anzupassen.

ist nicht geeignet, um den Kontrollzweck zu erreichen, da dieser gerade den Personenbezug voraussetzt.

### **Zu Artikel 57 (Änderung des Spielhallengesetzes Berlin)**

Die Verordnung (EU) 2016/679 und das neue Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) machen eine Anpassung der datenschutzrechtlichen Regelungen des Spielhallengesetzes Berlin erforderlich.

#### **Zu Nummer 1**

Den Spielhallenbetreiberinnen und –betreibern ist die Beteiligung an einem automatisierten Verfahren auf Abruf für das Sperrsystem im Sinne des § 6a Absatz 1 SpielhG zu ermöglichen. § 21 Absatz 3 BlnDSG ist hierfür die neue Rechtsgrundlage. Danach können sich nicht-öffentliche Stellen an automatisierten Verfahren beteiligen, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt und sie sich insoweit den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes unterwerfen. Auf die bisherige ausdrückliche Nennung der Beschäftigten der Spielhallenbetreiberinnen und -betreiber wurde aus systematischen Gründen verzichtet. Verantwortliche Stellen im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung, deren Teilnahme am Verfahren auf Abruf zu regeln ist, sind die Betreiberinnen bzw. Betreiber. Diese können bei der Datenverarbeitung eigene Beschäftigte einsetzen.

#### **Zu Buchstabe a**

Durch die neue Fassung des Satzes 2 erfolgt eine Anpassung an das neue Berliner Datenschutzgesetz, indem die von § 21 Absatz 3 BlnDSG vorausgesetzte Rechtsvorschrift für die Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen an einem automatisierten Verfahren geschaffen wird.

#### **Zu Buchstabe b**

Der neu angefügte Satz 3 setzt die weitere Voraussetzung des § 21 Absatz 3 BlnDSG um, wonach nicht-öffentliche Stellen sich mit Blick auf ihre Beteiligung am automatisierten Verfahren den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes zu unterwerfen haben.

#### **Zu Nummer 2**

Die Hinzufügung des neuen § 6b in das Spielhallengesetz Berlin schafft eine allgemeine Rechtsgrundlage im bereichsspezifischen Recht für das Verarbeiten personenbezogener Daten zum Zwecke dieses Landesgesetzes. Darüber hinaus bleiben die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes sowie die Verordnung (EU) 2016/679 unberührt.